

Az.: 3 A 173/26.A
3 K 1582/21.A VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Asyl
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 16. März 2026

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. August 2025 - 3 K 1582/21.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Vorliegens eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels in Form eines Gehörverstoßes nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG (hierzu unter Nr. 2) nicht gegeben ist.

1. Der am .. November 1996 in Najaf/Irak geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und schiitischer Religionszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben reiste er am ... August 2021 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zur Begründung seines am ... September 2021 gestellten Antrags gab bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am .../... September 2021 zusammengefasst an: Seine Eltern und seine Großfamilie lebten in seinem Heimatdorf. Er habe einen Universitätsabschluss und habe ein Geschäft für die Reparatur elektrischer Haushaltsgeräte besessen. Er habe am .. August 2021 sein Heimatland verlassen. Er habe keinen Wehrdienst geleistet und sei nicht Angehöriger von Sicherheitsbehörden oder Polizei oder Mitglied einer sonstigen politischen Organisation gewesen. Er sei als friedlicher Demonstrant Augenzeuge eines Massakers am .. Februar 2020 durch die Milizen gewesen. Er habe als Student des Fachs Wirtschaftsmanagement und BWL an friedlichen Demonstrationen im Jahr 2019 für passende Arbeitsstellen teilgenommen. Im Oktober 2019 hätte die sogenannte Oktoberrevolution begonnen. Die Demonstrationen hätten sich ausgeweitet, seien aber von der Regierung unterdrückt worden. Auf die Köpfe der Demonstranten sei gezielt mit Gas(patronen) geschossen worden. Auch Scharfschützen seien im Einsatz gewesen. Dabei seien drei Personen aus seiner Stadt getötet worden. Die Regierung habe nichts gegen die Scharfschützen unternommen. Auch Mitglieder einer Miliz hätten ihr Büro verlassen und unmittelbar auf die Demonstranten geschossen. Am Nachmittag seien sie von Leuten mit blauen Hüten umzingelt worden. Sie hätten ihnen Angst gemacht. Danach sei auch gezielt auf sie geschossen worden. Deshalb seien sie geflohen. Einer der Getöteten sei ein Freund von ihm gewesen. Einen Monat danach sei er direkt bedroht

worden. Sein Name sei ihnen bekannt, da sie für die Rechte getöteter Menschen hätten kämpfen wollen. Er sei von dem Büroleiter der „Al Salam Company“ bedroht worden. Er sei ins Geschäft gekommen, habe ihn beleidigt und ihm gesagt, sie würden ihn töten und abschlachten. Sein Bruder und sein Vater seien ebenfalls bedroht worden. Das sei das erste Mal gewesen, dass er persönlich direkt bedroht worden sei. Nachdem sie weiter demonstriert hätten, seien die Drohungen immer häufiger gewesen. Darüber hinaus gab er Einzelheiten weiterer Bedrohungen, Demonstrationen und Gewalttaten an. Freunde von ihm seien getötet worden. Es sei Druck auf seinen Stammesführer ausgeübt worden. Deshalb habe der Stamm beschlossen, dass er ein Ausgestoßener sei. Das bedeute, dass sein Blut vergossen werden solle. Die Erklärung sei an die Moscheetüren gehängt worden. Bis jetzt würden diese Zettel ausgehängt. Somit blieben die Todesdrohungen bestehen, die Situation sei für ihn immer schwerer geworden. Daher habe er beschlossen, an einen sicheren Ort zu gehen. Er sei nach Erbil/Kurdistan gegangen. In dieser Zeit sei ihr Familienhaus angezündet worden. Damit hätten sie ihm Angst machen wollen. An die irakischen Behörden könne er sich nicht wenden. Sein Blut solle vergossen werden, da ihn sein Stamm ausgestoßen habe. Er habe den Irak deshalb verlassen müssen. Die Asylgründe beruhten auf den Bedrohungen, versuchten Attentaten auf ihn, telefonischen Drohungen, dass sein Blut vergossen werden solle, und dem Anzünden des Hauses. Wenn man von einem Stamm ausgeschlossen werde, sei man sofort erledigt. Dies betreffe 80 % der Getöteten. Wenn er zurückkehre, fürchte er, an der Grenze getötet zu werden, bevor er sein Haus betrete. Er würde den Flughafen nicht lebend verlassen können.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom ... November 2021 den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf subsidiären Schutz ab (Nrn. 1 bis 3 des Bescheids), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Nr. 4), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte ihm bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, an (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde darauf abgehoben, dass der Kläger kein Flüchtling i. S. d. § 3 AsylG sei. Er habe die Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht. Sein Sachvortrag zu den geltend gemachten Bedrohungen sei im Wesentlichen unsubstantiiert und vage gehalten. Pauschal und stereotyp, ohne lebensbezogene Details, werde ein Geschehen berichtet, das den Kläger zur Ausreise veranlasst haben solle. Dies wurde im Einzelnen begründet. Aus denselben Gründen lägen die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG und für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG nicht vor. Auch seien die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären

Schutzstatus gemäß § 4 AsylG nicht gegeben. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG seien ebenfalls nicht erkennbar.

Der Kläger hat sein Begehren mit der am ... November 2021 eingelegten Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz weiterverfolgt. Zu ihrer Begründung hat er sein bisheriges Vorbringen mit Schriftsatz vom .. April 2022 vertieft und ergänzt: Der streitgegenständliche Bescheid setze sich mit den detaillierten und in sich schlüssigen Ausführungen zu dem Hintergrund seiner Fluchtgründe nicht auseinander. Aus seinem Vortrag ergäben sich im Gegensatz zu der vorstehend wiedergegebenen Einschätzung der Beklagten in anschaulicher Weise die Geschehnisse, politischen Hintergründe und auch die Motivation, warum er sich an einzelnen Demonstrationen beteiligt habe. Zudem habe er auf ein Video auf seinem Handy hingewiesen, auf dem sein brennendes Haus zu sehen sei. Auf dem Foto sei auch die Bestätigung seines Stammes zu sehen, dass er ausgestoßen sei. Diese Beweise hätten keinen Eingang in die Sachverhaltswürdigung gefunden. Hierzu hat er die beglaubigte Übersetzung eines Schriftstücks beigelegt.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom .. August 2025 informatorisch angehört worden. Hierin hat er sein bisheriges Vorbringen vertieft und auf Frage konkretisiert. Dort hat er auch angegeben, dass er und seine Familie von der Miliz Saraya Al-Salam mehrfach mit dem Tode bedroht worden sei. Er sei in seinem Laden persönlich bedroht worden. Zudem hat er die Umstände der gewalttätigen Demonstration mit mehreren Toten geschildert. Ihm sei vorgeworfen worden, dass er und seine Freunde darauf bestanden hätten, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und anzuzeigen. So sollten die Menschen eingeschüchtert werden. Auch hat er im Einzelnen über den Ausschluss aus seinem Stamm berichtet, der unter Druck gesetzt worden sei. Die Person, die ihn bedroht habe, sei die zweite Person in der ganzen Provinz. Diese Person sei der Sekretär vom Bürgermeister geworden. Sein Stamm würde ihm bei der Rückkehr nicht beistehen. Auch sei alles, was sich in seinem Laden befunden habe, von den Milizen weggenommen worden. Dies sei gewesen, als er in Deutschland gewesen sei. Ergänzend wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem vorbezeichneten Urteil abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. In Anwendung der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze sei das Gericht nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht davon überzeugt, dass die Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG vorlägen. Der Kläger habe das Gericht nicht mit der dafür erforderlichen Gewissheit von einer begründeten Furcht vor Verfolgung überzeugen können. Weder sei das Gericht davon überzeugt, dass er bereits im Irak wegen seiner politischen, zunächst nur regierungskritischen,

dann aber insbesondere „Muqtada al-Sadr“-kritischen Meinung von dessen Miliz verfolgt oder von einer Verfolgung durch diese konkret oder unmittelbar bedroht worden sei, noch, dass er im Fall seiner Rückkehr mit entsprechender Verfolgung rechnen müsse. Sein diesbezüglicher Vortrag werde von den vorliegenden Erkenntnismitteln und weiteren allgemein zugänglichen Quellen zwar bestätigt. Dabei hat das Verwaltungsgericht insbesondere die tatsächlichen Gegebenheiten bei den Protesten und Demonstrationen der Jahre 2019 und 2020 („Oktoberrevolution“) geschildert. Der Kläger habe aber angegeben, dass er von alledem nicht betroffen und dem nicht ausgesetzt gewesen sei. Sein Vortrag, er sei in seinem Laden persönlich mit dem Tod bedroht und auf Druck auf seinen Stammesführer aus seinem Stamm ausgeschlossen worden, enthalte aber mehrere Widersprüche, die im Einzelnen dargestellt worden sind. Dies betreffe die zeitliche Abfolge der Drohungen in Bezug auf die gewalttätigen Demonstrationen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts auf Seiten 10 ff. des Urteils wird verwiesen. Von einem tatsächlich erfolgten formellen Stammesausschluss sei das Gericht nach alledem nicht überzeugt, auch nicht davon, dass ihm zeitlich nach oder wegen seines Stammesausschlusses Verfolgung durch die Milizen drohe. Vor dem Stammesausschluss sei der Kläger für die Verfolger uninteressant gewesen; warum sich dies mit dem Stammesausschluss habe ändern sollen, sei nicht nachvollziehbar. Dass das als wahr unterstellte Inbrandsetzen des Familienhauses noch im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an Protesten und Demonstrationen stehe, habe der Kläger nicht nachvollziehbar darlegen können. Schließlich falle auf, dass er trotz mehrfachen Hinweisen in der informatorischen Anhörung, dass es nur um ihn persönlich gehe, sich zuletzt wieder in allgemeinen Ausführungen verliere und sich ganz zuletzt dahingehend versteige, dass er immer wieder davon träume. Beides mache seinen Vortrag nicht glaubhafter. Er habe auch keinen Anspruch auf Anerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG seien nicht festzustellen.

2. Der Kläger zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen keinen Verfahrensfehler in Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG auf.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht

das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war. Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15). Die Entscheidung darf sich nicht auf Gesichtspunkte stützen, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Sachverlauf nicht rechnen musste (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2018 - 3 B 184/18 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2018 - 3 B 184/18 -, juris Rn. 5 m. w. N., und Beschl. v. 31. Januar 2023 - 3 A 22/23.A -, juris Rn. 8). Dagegen kann von einer Überraschungsentscheidung nicht gesprochen werden, wenn das Gericht Tatsachen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, in einer Weise würdigt oder aus ihnen Schlussfolgerungen zieht, die nicht den subjektiven Erwartungen eines Prozessbeteiligten entsprechen oder von ihm für unrichtig gehalten werden (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. Januar 2019 - 5 B 25.18 -, juris Rn. 13).

Hiervon ausgehend ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht erkennbar.

Der Kläger führt hierzu mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom ... Februar 2026 zusammengefasst aus: Er habe im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt (S. 10 der Niederschrift) angegeben, dass er einmal von den Sicherheitskräften geschlagen worden sei. Der Kläger dürfe davon ausgehen, dass das Verwaltungsgericht seinen vollumfänglichen Vortrag in der vorgenannten Anhörung zur Kenntnis nehme und rechtlich würdige. Aus dem angefochtenen Urteil ergebe sich jedoch, dass dieser Umstand durch das Gericht bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt worden sei. Im Gegenteil führe das Gericht auf Seite 10 des angefochtenen Urteils nur aus, dass er (nur) „Drohungen“ erhalten habe. Dass das Gericht seinen Vortrag in Bezug darauf, von den Sicherheitskräften geschlagen worden zu sein, zur Kenntnis genommen habe, ergebe sich daraus nicht. Demzufolge sei dieser Umstand bei der Entscheidung des Gerichts auch nicht berücksichtigt worden. Hiermit habe der Kläger nicht rechnen können. Er sei durch den Umstand, dass das Gericht die oben dargestellten wesentlichen Teile seines Vorbringens zwar zur Kenntnis genommen, jedoch nicht zum Gegenstand

seiner Entscheidung gemacht habe, im Rechtssinne überrascht. Ihm sei daher hiergegen gerichteter Vortrag abgeschnitten. Hätte er hiervon Kenntnis gehabt, hätte er durch weiteren Vortrag darlegen können, warum er den Umstand, dass er von den Sicherheitskräften in der oben beschriebenen Weise geschlagen worden sei, für entscheidungserheblich halte.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs liege auch darin, dass das Gericht erst im Rahmen des Urteils Zweifel an der Tatsache seines Stammesausschlusses formuliert habe. Hierzu verweist er auf die Ausführungen des Gerichts auf Seite 12 ff. des Urteils. Die für ihn erst nach Kenntnis der Urteilsgründe erkennbaren Bedenken des Gerichts, wonach es den von ihm vorgetragene Stammesausschluss aus den vorstehend wiedergegebenen Gründen nicht gegeben habe, stelle sich für ihn im prozessualen Sinne überraschend dar. So seien etwaige formale Mängel des Stammesausschlusses im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht ansatzweise thematisiert worden, so dass er mangels eines gebotenen Vorhalts habe davon ausgehen müssen, dass das Gericht davon ausgehe, dass es diesen Stammesausschluss tatsächlich gegeben habe. Ebenso sei nicht erörtert worden, dass das Gericht davon ausgehe, bei dem vorgelegten Schriftstück zu dem Stammesausschluss handele es sich um ein „beschafftes Dokument“. Ihm sei damit der Vortrag zu den Bedenken des Gerichts abgeschnitten worden. Er hätte mit einem Beweisantrag reagieren können. Diese Frage sei auch entscheidungserheblich. Im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung des Einzelfalls wäre die zutreffende Annahme des Vorliegens eines wirksamen Stammesausschlusses geeignet, anderweitige Bedenken des Gerichts in den Hintergrund treten zu lassen, so dass das Gericht insgesamt zu der Überzeugung seiner drohenden Verfolgung gelangt wäre.

Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keinen Erfolg.

2.1 Der Hinweis des Klägers darauf, das Verwaltungsgericht habe seine vor dem Bundesamt geschilderte Gewaltanwendung durch die Sicherheitskräfte nicht gewürdigt, führt zu keinem Gehörsverstoß.

Das Gericht war nicht verpflichtet, sich mit diesem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Denn nicht nur in der mündlichen Verhandlung, sondern auch in den oben zitierten Entscheidungsgründen war für das Asylbegehren aus Sicht des Gerichts und auch aus Klägersicht allein maßgeblich, dass er angeblich in seinem Laden von dem Leiter des Bildungsrates wie auch der Miliz mit dem Tod bedroht und auf Druck, der auf seinen Stammesführer ausgeübt worden sei, aus seinem Stamm ausgeschlossen worden sei. Gewaltanwendung während Demonstrationen im Allgemeinen hat das Verwaltungsgericht auf Seiten 8 ff. seiner Entscheidung im Einzelnen dargestellt. So hat es festgestellt, dass

Sicherheitskräfte und Milizen auf die Proteste und Demonstrationen mit Gewalt geantwortet hätten. Dabei hat das Gericht auch auf eine Vielzahl von Verletzten und Todesopfern hingewiesen. Es hat auch festgestellt, dass Aktivisten, Organisatoren und Personen, die eine zentrale Rolle spielten, Drohungen, Einschüchterungen, Entführungen, Verhaftungen, Misshandlungen sowie Attentaten und Tötungen ausgesetzt gewesen seien. Zudem hat das Gericht vorgetragen, dass der Kläger in der Anhörung vor dem Bundesamt (S. 6 der Niederschrift) darauf hingewiesen habe, er sei von Entführungen und Bedrohungen nicht betroffen gewesen. Dass er während der Teilnahme an Demonstration - wie von ihm in der Anhörung vor dem Bundesamt geschildert - dem Einsatz von Tränengas und Schlägen ausgesetzt gewesen sei, ist vom Gericht damit unterstellt worden. Diese Tatsache hatte auch aus Sicht des Klägers angesichts der von ihm angegebenen Gründe für die Flucht aus seinem Heimatland, nämlich die Bedrohung in seinem Laden und der Stammesausschluss, allerdings keine Rolle gespielt. Daher musste das Verwaltungsgericht auf die vom Kläger vor dem Bundesamt geschilderten gewaltsamen Vorfälle während der Demonstrationen nicht gesondert eingehen, weil es mit dem klägerischen Vortrag als asylrelevant von vornherein nur die Bedrohung und den Stammesausschluss angesehen hatte.

2.2 Auch die Rüge, das Verwaltungsgericht hätte ihn darauf hinweisen müssen, dass es ihm seinen Stammesausschluss aus formalen Gründen und, weil es sich bei dem Schriftstück um ein „beschafftes Dokument“ handele, nicht abnehme, greift nicht durch.

Ausgehend von den oben dargestellten Grundsätzen muss ein Asylbewerber stets damit rechnen, dass das Verwaltungsgericht sein verfolgungsrelevantes Vorbringen beim Bundesamt und im Klageverfahren im Hinblick auf Widersprüche und Steigerungen überprüft und solche gegebenenfalls bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Verfolgungsschicksals zu Lasten des Asylbewerbers berücksichtigt (OVG NRW, Beschl. v. 12. August 2025 - 1 A 1556/25.A -, juris Rn. 70 ff. m. w. N.). Das Gericht ist unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs grundsätzlich nicht verpflichtet, seine Schlussfolgerungen vorab mit den Beteiligten zu erörtern und einen Asylbewerber auf die Unglaubhaftigkeit seines Vorbringens oder auf Unstimmigkeiten oder Widersprüche hinzuweisen und diese mit ihm zu erörtern (SächsOVG, Beschl. v. 14. Januar 2026 - 3 A 551/25.A -, juris Rn. 38 m. w. N.). Allerdings können sich dem Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Sachaufklärungs- und Hinweispflicht (§ 86 Abs. 1 und 3 VwGO) im Einzelfall entsprechende Rückfragen, insbesondere auch zur weiteren Substantiierung des Verfolgungsvortrags, bei der persönlichen Anhörung des Asylbewerbers aufdrängen (BVerwG, Beschl. v. 17. Mai 2022 - 1 B 44.22 -, juris Rn. 6).

(1) Gemessen daran musste das Verwaltungsgericht dem Kläger seine Auffassung im Hinblick auf den von ihm vorgetragene Stammesausschluss nicht vorab zur Kenntnis geben. Eine Überraschungsentscheidung ist nicht erkennbar.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, es ergebe sich aus den Erkenntnismitteln, die es im Einzelnen ausgewertet hatte, dass lediglich Stammesausschlüsse von gewalttätigen Demonstranten bekannt geworden seien. Hierzu gehöre der Kläger auch nach eigenem Vorbringen nicht. Darüber hinaus hat das Gericht unter Bezugnahme auf die Erkenntnismittel darauf hingewiesen, dass der vorgetragene formelle Stammesausschluss mittels eines Dokuments, eines sogenannten „Sanad“, der allen Stämmen bekannt gegeben werde und von dem der Betroffene eine Kopie erhalte oder über den er mündlich durch Verwandte oder andere Stammesangehörige informiert werde, nur in schwerwiegenden Fällen vorgenommen würde. Hierzu gehöre die vorgetragene Teilnahme an regierungskritischen Protesten und Demonstrationen nicht. Zudem sei der Stammesausschluss ein Schritt, dem in der Regel andere Schritte vorausgingen, etwa die Verbannung aus einem bestimmten Stadtteil oder einer Stadt.

Bei diesen Erwägungen handelt es sich um eine tatrichterliche Würdigung des vorgetragenen Verfolgungsschicksals, die für den Kläger angesichts des bisherigen Verfahrensverlaufs nicht überraschend sein konnte und auf die das Gericht auch nicht ausnahmsweise vorab hinweisen musste. Dass angesichts seiner zentralen Bedeutung für sein Verfolgungsschicksal der Stammesausschluss vom Gericht im Hinblick auf die nach den Erkenntnismitteln bekannten Voraussetzungen überprüft würde, konnte für den Kläger nicht überraschend sein. Auch über die Modalitäten der Kenntnisnahme des Ausschlusses ist der Kläger ausweislich der Niederschrift in der mündlichen Verhandlung nochmals befragt worden; die hierbei zu Tage getretenen Widersprüche mussten ihm nicht nochmals vorgehalten werden.

(2) Nichts anderes gilt für die Würdigung des nicht im Original, sondern nur als Übersetzung vorliegenden angeblichen Schreibens über den Stammesausschluss.

In Auswertung des Inhalts des gegenüber dem Kläger ergangenen Stammesausschlusses, bei dem nach Auffassung des Verwaltungsgerichts mehrere näher beschriebene Auffälligkeiten bestehen, hat das Gericht angeführt, dass sich ihm der Eindruck aufdränge, es handele sich bei diesem Schreiben um ein Dokument, das entweder als Totalfälschung oder als echtes Dokument mit unrichtigem Inhalt gegen Bezahlung jederzeit beschafft werden könne. Zudem hat das Gericht darauf verwiesen, dass das Schreiben nicht im Original vorliege. Darüber hinaus hat es auf Widersprüche im Hinblick auf die Aussagen des Klägers vor dem Bundesamt und in der mündlichen Anhörung verwiesen, die die Veröffentlichung dieses Dokuments

betreffen. Das Gericht hat in Folge dieser zusammengefassten Würdigung festgestellt, dass es von einem Stammesausschluss nicht überzeugt sei.

Soweit das Gericht Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vom Kläger in Kopie vorgelegten übersetzten Schreibens geäußert hat, gründen diese Zweifel auf den vom Gericht angeführten formalen Vorgaben für einen Stammesausschluss insbesondere im Hinblick auf die Schwere des damit zu ahnenden Vergehens des Betroffenen, den näher beschriebenen inhaltlichen Auffälligkeiten sowie den Modalitäten seiner Bekanntgabe. Auf die ungeklärten Modalitäten der Bekanntgabe hatte bereits das Bundesamt in seiner ablehnenden Entscheidung abgehoben. Daher musste es sich für den Kläger aufdrängen, dass der gesamte Vortrag im Hinblick auf den Stammesausschluss vom Verwaltungsgericht einer Prüfung unterzogen würde. Dass das Gericht unter Heranziehung aller hierzu bekannten Umstände eine für ihn ungünstigen Würdigung seines Vorbringens kommen würde, konnte ihn daher im Rechtsinn nicht überraschen, zumal es keine abschließende Bewertung der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Schreibens vorgenommen hatte. Dafür, dass das Gericht in der Verhandlung nach alledem den Eindruck erweckt haben könnte, es nehme dem Kläger den Stammesausschluss ab, und ihn damit von weiterem Vortrag abgehalten haben könnte, liegen damit keine Anhaltspunkte vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

v. Welck

Kober

Nagel